

Allgemeine Verkaufsbedingungen der DÖSTA GmbH

I. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle, auch zukünftigen Verträge über Lieferungen und Leistungen mit der DÖSTA GmbH, nachfolgend "Verkäuferin" genannt, unter Einschluss von Werkverträgen sowie der Lieferung nicht vertretbarer Sachen. Bei Streckengeschäften liegen ergänzend allen Verträgen die Bedingungen des beauftragten Lieferwerks zugrunde. Etwaige Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn die Verkäuferin ihnen nicht nochmals nach Eingang explizit widerspricht. Alle Angebote der Verkäuferin sind ausschließlich freibleibend bis Vertragsabschluss. Mündliche Vereinbarungen, Nebenabreden und/oder Zusicherungen der Verkäuferin oder eines von ihr beauftragten Vertreters im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss und/oder Vertragsänderungen bedürfen zur verbindlichen Annahme der schriftlichen Bestätigung durch die Verkäuferin. Im Zweifel von Handelsklauseln gelten die Incoterms in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

II. Preise

Sofern nicht Anders vereinbart, gelten die Bedingungen und Preise und Bedingungen der gültigen Preisliste der Verkäuferin bei Vertragsschluss. Kommt es während der Vertragsdauer, jedoch später als 4 Wochen nach Vertragsschluss zu einer Veränderung der Abgaben oder anderer von der Verkäuferin nicht zu beeinflussender Fremdkosten, die entweder neu entstehen oder im vereinbarten Preis nicht enthalten sind, so ist die Verkäuferin in entsprechendem Umfang einer vertretbaren Art und Weise zu einer Änderung des Preises berechtigt.

III. Zahlung und Verrechnung

Für alle Fälle in denen nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis grundsätzlich fällig sofort nach Lieferung ohne Skontoabzug, und zwar so zu zahlen, dass die Verkäuferin am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen kann. Sämtliche Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Käufer nicht zu, es sei denn, dass eine Gegenansprüche unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind. Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder bei Verzug werden Zinsen in Höhe von 6% über dem Basiszinssatz fällig, wenn nicht höhere Zinssätze vereinbart sind. Die Geltendmachung eines konkreten davon abweichenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, löst einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Käufers nach Vertragsschluss schließen lassen, ist die Verkäuferin durch Aufforderung berechtigt, alle Forderungen der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer sofort fällig zu stellen, und für alle noch ausstehenden Lieferungen und Leistungen Sicherheit oder Vorkasse vom Käufer zu verlangen. Ein gegebenenfalls vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht und Verpackung und setzt den vollständigen Ausgleich der fälligen Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Skontierung voraus.

IV. Ausführung der Lieferungen, Lieferfristen und -termine

Die Verpflichtung zur Lieferung gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die falsche oder verspätete Selbstbelieferung liegt im Verschulden der Verkäuferin. Die Angaben zu Lieferzeiten sind unverbindlich da vorbehaltlich jedweder unvorhersehbarer Ereignisse, auch nicht erwartbare Verzögerungen in der Selbstbelieferung. Eine jede Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung frühestens jedoch mit vollständiger Auftragsklarstellung, Klärung aller erforderlicher Einzelheiten und Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers in dem jeweils gesetzten zeitlichen Rahmen des Auftrags, wie z.B. Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, Gestellung von Akkreditiven und Garantien und Leistung von Anzahlungen. Sämtliche Lieferungen erfolgen ab Werk oder Lager. Maßgebend für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager. Transporte werden im Auftrag des Käufers organisiert. Lieferfristen gelten mit Angabe der Versandbereitschaft als eingehalten, und auch dann, wenn die Ware nicht rechtzeitig abgesendet werden kann und dies nicht im Verschulden der Verkäuferin liegt. Im Falle von höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer unverschuldeter außergewöhnlicher Ereignisse, wie z.B. bei Schwierigkeiten in der Selbstbelieferung, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Eingriffe durch Behörden, Störungen in Logistik und Transport Dritter, Versorgungsschwierigkeiten des Energiesektors usw., auch wenn diese von Vorlieferanten zu vertreten sind, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen analog in angemessenem Verhältnis. Wird aus einem der vorgenannten Umstände die Leistung gänzlich unmöglich oder für den Käufer unzumutbar, so wird die Verkäuferin von ihrer Leistungspflicht frei. Bei Lieferverzögerungen über 6 Wochen, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.

V. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren verstehen sich als Vorbehaltsware und verbleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen im Eigentum der Verkäuferin. Dies beinhaltet auch alle jeweiligen Saldoforderungen die der Verkäuferin aufgrund der Geschäftsbeziehung zustehen. Eingeschlossen sind auch noch entstehende als auch bedingte Forderungen, wie z.B. Akzeptantenwechsel, etc. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für die Verkäuferin als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne Sie zu verpflichten. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht der Verkäuferin das Miteigentum anteilig im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren an der neuen Sache zu. Erlischt das Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer der Verkäuferin bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für die Verkäuferin. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht bei der Verkäuferin gekauften Waren veräußert, so wird dieser die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle des Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von dem Widerrufsrecht wird die Verkäuferin nur dann Gebrauch machen, wenn ihr Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche, den Zahlungsanspruch gefährdende Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Käufers ergibt. Auf Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung zu unterrichten und der Verkäuferin die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat der Käufer die Verkäuferin unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.

VI. Güten, Maße und Gewichte

Güten und Maße bestimmen sich, soweit nicht anders vereinbart ist, nach den bei Vertragsschluss geltenden DIN-/EN-Normen bzw. Werkstoffblätter, mangels solcher nach Handelsbrauch. Für Gewichte ist die von der Verkäuferin oder deren Vorlieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage eines Wiegezettels. Soweit rechtlich zulässig, können Gewichte ohne Wägung nach DIN ermittelt werden. In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o.ä. sind bei einer nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern keine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede zu rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig verteilt.

VII. Versand, Gefährübergang, Verpackung, Teillieferung, fortlaufende Auslieferung

Für den Fall, dass die Verkäuferin Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der verkauften Ware abgibt, gilt folgendes:

Die Verkäuferin bestimmt Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls ist die Verkäuferin berechtigt, die Ware nach erfolgloser Aufforderung zur Abnahme auf Kosten und Gefahr des Käufers zu versenden, auf dessen Kosten einzulagern und sofort zu berechnen. Wird der Transport ohne Verschulden der Verkäuferin auf dem vorgesehenen Weg, zum vereinbarten Ort und in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so ist sie berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern. Hieraus entstehende Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Ware wird in der Regel unverpackt und somit nicht gegen Korrosion geschützt geliefert. Falls handelsüblich, ist die Ware verpackt. Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgt die Verkäuferin nach ihrer Erfahrung auf Kosten des Käufers. Es erfolgt keine Rücknahme von Transporthilfsmitteln. Sofern die Verkäuferin verpflichtet ist derartige Transportmittel zurückzunehmen, erfolgt dies am Lager oder der Versandstation der Verkäuferin. In jedem Fall trägt der Käufer die Kosten für den Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung. Teillieferungen sowie branchenübliche Mehr- und Minderlieferungen der vereinbarten Menge und Mengeneinheit sind zulässig bis max. ± 10 % ohne gesonderte Vereinbarung als Bestandteil für Lieferungen und Leistungen der Verkäuferin. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung hat der Käufer Abrufe und Sorteneinteilung zu gleichen Monatsmengen aufzugeben. Andernfalls erfolgt die Bestimmung durch die Verkäuferin nach billigem Ermessen. Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, kann die Verkäuferin frei entscheiden ob sie die Mehrmenge liefern kann oder will. Sie darf dabei die Mehrmenge zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen. Der Käufer wird per LKW angelieferte Ware sofort entladen. Entladungsbedingte Wartezeiten und Fehlfrachten gehen zu seinen Lasten.

VIII. Haftung für Sachmängel

Sachmängel sind der Verkäuferin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sachmängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind bei etwaiger Be- oder Verarbeitung mit sofortiger Einstellung unverzüglich nach Entdeckung, spätestens mit Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist schriftlich anzuzeigen. Bei rechtmäßiger, fristgerechter Mängelrüge kann die Verkäuferin Nacherfüllung nach ihrer Wahl vornehmen, indem sie den Mangel beseitigt oder eine mangelfreie Sache liefert. Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Käufer nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Ist der Mangel nicht erheblich oder ist die Ware bereits veräußert, verarbeitet oder umgestaltet, steht ihm nur das Minderungsrecht im Verhältnis zum reinen Kaufpreis zu. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernimmt die Verkäuferin nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind und soweit die Verkäuferin sie zu vertreten hat. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist, übernimmt die Verkäuferin nicht, es sei denn, dies käme ihrem vertragsgemäßen Gebrauch gleich. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Käufer ist die Rüge von Sachmängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen. Gibt der Käufer der Verkäuferin nicht unverzüglich Gelegenheit, sich von dem Sachmangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist die beanstandete Ware oder Proben davon nicht zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind - z.B. so genanntes Ila-Material - stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Rechte wegen des Sachmangels zu. Weitergehende Ansprüche des Käufers richten sich nach Abschnitt XI dieser Bedingungen. Rückgriffsrechte des Käufers nach §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

IX. Allgemeine Haftungsbegrenzung

Wegen Verletzung vertraglicher sowie außervertraglicher Pflichten gegenüber dem Käufer haftet die Verkäuferin auch für ihre leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist die Haftung der Verkäuferin, auch für Mangel- und Mangelfolgeschäden, ausgeschlossen. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit die Verkäuferin die Garantie für die Beschaffenheit für die verkaufte Sache übernommen hat, sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt. Soweit nicht anders vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen die Verkäuferin aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, 1 Jahr nach Ablieferung der Ware. Diese Frist gilt auch für solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, es sei denn, diese Verwendungsweise wurde schriftlich vereinbart. Davon unberührt bleiben die Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers, schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie die Verjährung von Rückgriffsansprüchen.

X. Schriftform

Ist in diesen Bedingungen oder sonst vertraglich Schriftform vorgesehen, ist diese auch bei Übermittlung der Erklärungen mittels Telefax oder E-Mail oder durch sonstige elektronische Datenübermittlung gewahrt.

XI. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Gerichtsstand ist nach Wahl der Verkäuferin der Sitz ihrer Hauptniederlassung oder der Sitz einer Zweigniederlassung, mit der der Vertrag geschlossen wurde. Sie kann den Käufer auch an seinem Gerichtsstand verklagen. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Verkäuferin und dem Käufer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen das Recht am Sitz der Verkäuferin unter Einschluss der Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge für den internationalen Warenkauf.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der DÖSTA GmbH

I. Geltung

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle, auch zukünftigen Verträge über Waren und Dienstleistungen mit der DÖSTA GmbH, nachfolgend "Käuferin" genannt, und deren Abwicklung. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers gelten nicht, es sei denn, in diesen Einkaufsbedingungen oder in dem Vertrag ist etwas Anderes bestimmt. Nimmt die Käuferin die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, sie hätte die Bedingungen des Verkäufers anerkannt. Mündliche Vereinbarungen und Zusicherungen der Angestellten der Käuferin im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss und mit Vertragsänderungen werden erst durch die schriftliche Bestätigung der Käuferin verbindlich. Die Erstellung von Angeboten ist für die Käuferin kostenlos und unverbindlich. Im Zweifel von Handelsklauseln gelten die Incoterms in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

II. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Bei Preisstellung "frei Haus", "frei ...Bestimmungsort" und sonstigen "frei -/ franko"-Lieferungen schließt der Preis die Fracht- und Verpackungskosten sowie die Kosten für die Entladung ein. Bei unfreier Lieferung übernimmt die Käuferin nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, sie hat eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben.

III. Zahlung

Forderungen des Verkäufers aus Verträgen sind am 15. des der Lieferung oder Leistung folgenden Monats fällig. Sind die Zahlungsbedingungen des Verkäufers für die Käuferin günstiger, gelten diese. Bei Annahme verfrühter Lieferungen oder Leistungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin. Zahlungsfristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen (z.B. Werkszeugnisse) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an die Käuferin. Zahlungen erfolgen mittels Scheck oder Banküberweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesandt bzw. die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde. Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden. Der Verzugszinssatz beträgt max. 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Auf jeden Fall ist die Käuferin berechtigt, einen geringeren Verzugschaden als vom Verkäufer gefordert nachzuweisen.

IV. Lieferfristen / Lieferverzug

Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine und -fristen sind verbindlich. Drohende Verzögerungen sind der Käuferin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig sind ihr geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwendung der Folgen zu unterbreiten. Maßgeblich für die Einhaltung der Termine oder der Fristen ist der Eingang der Ware bei der Käuferin, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist. Im Falle des Liefer- oder Leistungsverzuges stehen der Käuferin die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist sie berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Anspruch auf die Lieferung ist erst ausgeschlossen, wenn der Verkäufer den Schadensersatz geleistet hat. Im Rahmen einer ständigen Geschäftsbeziehung ist die Käuferin bei wiederholtem Verzug zum Rücktritt vom Vertrag auch dann berechtigt, wenn der Verzug vom Verkäufer nicht zu vertreten war. Auf das Ausbleiben notwendiger, von der Käuferin beizustellender Unterlagen kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er die Unterlagen trotz schriftlicher Mahnung nicht erhalten hat.

V. Eigentumsvorbehalt

Für den Fall, dass Eigentumsvorbehaltsrechte des Verkäufers ausdrücklich vereinbart wurden, gelten dessen Bedingungen mit der Maßgabe, dass das Eigentum an dem Kaufgegenstand mit Bezahlung dieses Gegenstandes auf die Käuferin übergeht und dementsprechend die Erweiterungsform des so genannten Kontokorrentvorbehaltes nicht gilt. Auf Grund eines solchen Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer die Ware nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.

VI. Ausführung der Lieferungen und Gefahrübergang

Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache, auch bei "franko"- und "frei Haus"-Lieferungen, bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort. Teillieferungen bedürfen der Zustimmung der Käuferin. Auch wenn nichts Anderes vereinbart ist, sind Mehr- oder Minderlieferungen nur im handelsüblichen Rahmen gestattet. Ihre Anerkennung oder Ablehnung bleibt vorbehalten. Verpackungskosten trägt der Verkäufer, falls nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart wurde. Trägt die Käuferin im Einzelfall die Kosten der Verpackung, so ist diese billigst zu berechnen. Etwaige Rücknahmepflichten richten sich nach der deutschen Verpackungsverordnung vom 21.08.1998 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

VII. Erklärungen über Ursprungseigenschaft

Für den Fall, dass der Verkäufer Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der verkauften Ware abgibt, gilt folgendes:

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen durch die Zolldienste zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird.

VIII. Haftung für Sachmängel

Der Verkäufer hat der Käuferin die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er hat ihr insbesondere dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Normen sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften entsprechen. Die Ware wird nach Eingang in dem zumutbaren und technisch möglichen Umfang auf Qualität und Vollständigkeit geprüft. Mängelanzeigen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb angemessener Frist bei dem Verkäufer eingehen. Die Frist für die Mängelanzeige beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem die Käuferin im Fall eines Streckengeschäfts deren Abnehmer den Mangel festgestellt hat oder hätte feststellen müssen. Hat die Ware einen Sachmangel, so stehen der Käuferin die gesetzlichen Rechte nach ihrer Wahl zu. Der Verkäufer hat alle Aufwendungen zu ersetzen, die die Käuferin im Verhältnis zu ihrem Abnehmer zu tragen hat, wenn der Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf die Käuferin vorhanden war. Der Verkäufer tritt der Käuferin bereits jetzt erfüllungshalber alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder solcher Waren zustehen, denen zugesicherte Eigenschaften fehlen. Er wird der Käuferin zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen. Für die Mängelansprüche der Käuferin gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Mängelhaftung des Verkäufers endet in jedem Fall zehn Jahre nach Ablieferung der Ware. Diese Beschränkung gilt nicht, sofern die Ansprüche der Käuferin auf Tatsachen beruhen, die der Verkäufer kannte oder über die er nicht in Unkenntnis hat sein können und die er der Käuferin nicht offenbart hat.

X. Schriftform

Ist in diesen Bedingungen oder sonst vertraglich Schriftform vorgesehen, ist diese auch bei Übermittlung der Erklärungen mittels Telefax oder E-Mail oder durch sonstige elektronische Datenübermittlung gewahrt.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Gerichtsstand ist Sitz der Einkäuferin. Sie kann den Verkäufer auch an seinem Gerichtsstand sowie an einem etwaigen Gerichtsstand der Zweigniederlassung der Käuferin verklagen, mit der der Vertrag geschlossen wurde. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Käuferin und dem Verkäufer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen das Recht am Sitz der Käuferin unter Einschluss der Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge für den internationalen Warenkauf.